



DBU Naturerbe GmbH | Postfach 1705 | 49007 Osnabrück

Ausschuss für Klimaschutz,
Landwirtschaft und Umwelt
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

per E-Mail an agrarausschuss@landtag-mv.de

DBU Naturerbe GmbH

An der Bornau 2
49090 Osnabrück

Postfach 1705
49007 Osnabrück

Telefon: 0541 | 9633-0
Telefax: 0541 | 9633-690

www.dbu.de/naturerbe

Ihr Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/E-Mail	Durchwahl/Fax	Datum
LP	FL NE	Susanne Belting s.belting@dbu.de	0541 9633-633 0541 9633-690	28.10.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts - Drucksache 8/5092

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechtes. Die DBU Naturerbe GmbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt betreut rund 70.000 ha Nationales Naturerbe auf 66 DBU Naturerbeflächen in zehn Bundesländern und damit großräumige Gebiete mit einem besonderen Wert für den Klima- und Naturschutz sowie für den Erhalt von Biodiversität. Für die DBU Naturerbe GmbH ist es das zentrale Ziel, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auf den DBU Naturerbeflächen zu gewährleisten. Hierbei ist die Renaturierung von Mooren und die Wiedervernässung von Feuchtgebieten ein wesentlicher Bestandteil des naturschutzfachlichen Pflegemanagements. In Mecklenburg-Vorpommern betreut die DBU Naturerbe GmbH neun Flächen mit einer Größe von ca. 18.000 ha. Die Verbesserung der Wasserretention ist auf etwa 2.000-3.000 ha geplant bzw. wurde hier bereits durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es der DBU Naturerbe GmbH ein großes Anliegen sich an dem vorliegenden Verfahren zu beteiligen. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung der DBU Naturerbe GmbH wird sich die nachfolgende Stellungnahme im Wesentlichen auf die Fragestellungen zum Themenkomplex 5. – Moore und Wiedervernässung beziehen. Aus hiesiger Sicht korrespondiert jedoch insbesondere die Fragestellung des 1. Themas – Wasserrückhalt und Gewässermanagement – Spiegelstrich 3 und 4 zur Frage der Durchlässigkeit von Gewässern mit dem Themenkomplex 5. Die Erleichterung eines Wasserrückhaltes bzw. einer Wasseraufstauung ist für eine effektive Umsetzung von Wiedervernässungen und Moorrenaturierungen unabdingbar. Wie in dem Fragenkatalog unter 1. Spiegelstrich 3 bereits angedeutet wird, kommt es hierbei in der Praxis – auch nach den Erfahrungen der DBU Naturerbe GmbH – regelmäßig zu Zielkonflikten im Hinblick auf die vermeintlichen Ziele der WRRL, insbesondere dem Erhalt der Durchgängigkeit bei der Errichtung, der

Geschäftsführer:
Alexander Bonde

Amtsgericht Osnabrück
HRB 201266

USt-IdNr. DE815253893

IBAN: DE06 2658 0070 0716 3770 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 265

Commerzbank AG
BLZ: 265 800 70
Kto.: 716 377 000

wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Stauanlagen nach § 34 WHG. Aus Sicht der DBU Naturerbe GmbH sollte dieses Gebot der Durchgängigkeit in Entwässerungssystemen von Moorschutzkulissen generell dem Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes nach § 6 Abs. 1 WHG explizit untergeordnet werden (vgl. Martinez/Grethe/Osterburg/Taube/Thom, Wiedervernässung der Moore als Beitrag zum Klimaschutz – rechtliche Herausforderungen, Agrar- und Umweltrecht 5/2022, S. 166). Eine entsprechende Regelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert. Sollte eine solche Regelung als zu weitreichend erachtet werden, bietet sich eine Regelung nach dem Vorbild des § 36a WG LSA ausdrücklich an. Die in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt (Drs. 8/4869, S. 41 f.) dargelegte Auffassung, dass es sich um kein absolutes Erfordernis nach der WRRL handelt, in jedem Gewässer die ökologische Durchgängigkeit herzustellen, wird von hiesiger Seite ausdrücklich geteilt. Insofern wird auf die Ausführungen der Gesetzesbegründung verwiesen. Um eine Abgrenzungsproblematik in der Praxis zu verhindern, sollte auch in Mecklenburg-Vorpommern die Festlegung von Vorranggewässern nach sächsisch-anhaltinischen Modell erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre es in Mecklenburg-Vorpommern wichtig, das Erfordernis der Durchgängigkeit auf überregionale Vorranggewässer und außerordentlich bedeutsame Vorranggewässer zu beschränken.

Hinsichtlich des Themenkomplexes 5 – Moor und Wiedervernässung ist zunächst anzumerken, dass es nach hiesiger Auffassung sinnvoll erscheint, die nach Bundesrecht gemäß § 6 WHG normierten Grundsätze, die von den zuständigen Behörden zu beachten sind, auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes (deklaratorisch) zu benennen. Für die Renaturierung von Mooren und die Wiedervernässungen von Feuchtgebieten ist insbesondere die Zielbestimmung des Klimaschutzes des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG von Bedeutung (siehe bereits oben). In diesem Zusammenhang wäre es besonders zielführend, wenn eine entsprechende Regelung klarstellen würde, dass Moorrenaturierungen und Wiedervernässungen dem Klimaschutz dienen und als Maßnahmen einer nachhaltigen Geländebewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG angesehen werden (Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024): Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), S. 123). Hierdurch würde der behördliche Ermessensspielraum zugunsten des Moorschutzes und Wiedervernässungsmaßnahmen erheblich gestärkt werden.

Um die dauerhafte Finanzierung von Wiedervernässungen und Pflege zu organisieren, sind öffentliche Bundes-, Landes- sowie EU-Mittel unabdingbar. Darüber hinaus ist es jedoch aus Sicht der DBU Naturerbe GmbH von entscheidender Bedeutung, Anreize für den Einsatz privater Investitionen zu schaffen. Nach hiesiger Auffassung ist hier ein besonders wirksamer Hebel, bestehende administrative Hürden bei der Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen abzubauen und die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Regelmäßig - so auch bei vielen Maßnahmen, die DBU Naturerbe GmbH häufig mit eigenen, privaten Mitteln umsetzt - dauern die Genehmigungsverfahren viel zu lange. Um eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen, ist es erforderlich, die bestehenden Rechtssätze anzupassen, indem u. a. prozedurale Vorgaben reduziert, Zielkonflikte aufgelöst und Wiedervernässungen im relevanten Planungsrecht priorisiert und privilegiert Planungsrechts werden. Daher sollte die Neuregelung des Landeswasserechts genutzt werden, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Neben der bereits aufgezeigten expliziten Verankerung von (Moor-)Wiedervernässungen als Zielbestimmung/Bewirtschaftungsgrundsatz, wäre es u. a. auch hilfreich Wiedervernässungsmaßnahmen ausdrücklich als Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der §§ 24,25 LWaKüG M-V zu definieren (vgl. Hirschelmann, S., Abel, S. & Krabbe, K. (2023) Hemmnisse und Lösungsansätze für beschleunigte Planung und Genehmigung von Moorklimaschutz – Ergebnisse einer Bestandsaufnahme in den moorreichen Bundesländern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 01/2023 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), S. 14; Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024): Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), S. 124 f.) Eine solche Klarstellung wäre auch sinnvoll, um den Wasserrückhalt, die

Renaturierungen von Gewässern und Wiedervernässungen stärker in den Fokus der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände zu verankern.

Sollte Sie im Vorfeld der Anhörung noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Belting', with a stylized, flowing script.

Susanne Belting

- Fachliche Leitung/Prokuristin -